

Rat	17.11.2022
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	290/2022-2
-------------	------------

Stand	07.11.2022
-------	------------

**Betreff Beratung des Doppelhaushaltes 2023 / 2024**

**Beschlussentwurf**

Der Rat verweist den Entwurf der Haushaltssatzung 2023 / 2024 mit allen Anlagen zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss sowie an die Fachausschüsse.

**Sachverhalt**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 GO NRW vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zu.

Auf dieser Grundlage legt der Bürgermeister den Entwurf des Doppelhaushaltes 2023 / 2024 vor. Mit der Einbringung des Haushaltsentwurfes werden die Haushaltsdaten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und bei Bedarf in Papierform zugeleitet.

Der Entwurf des Doppelhaushaltes 2023 / 2024 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2027 basiert auf dem Ziel, den seit dem Jahr 2020 erreichten Haushaltsausgleich dauerhaft fortzuführen. Der Entwurf weist für die Jahre 2023 bis 2027 einen entsprechenden Haushaltsausgleich aus.

Der Haushaltsplan ist im Wesentlichen geprägt von folgenden Rahmenbedingungen:

- finanzielle Aufwendungen für Schutzsuchende in Folge der Kriegsereignisse in der Ukraine
- die sich hieraus entwickelte Inflation von rd. 10 %
- überproportionale Kostenentwicklung im Energiesektor
- Kostensteigerungen in der Baubranche
- Preisanpassungen in allen Lebensbereichen, Verknappung von Waren infolge erschwerter oder unterbrochener Lieferketten
- Fortwährende Aufwendungen der Corona-bedingte Belastungen
- prognostizierte Absenkung der Schlüsselzuweisungen des Landes um rd. 5 Mio. €/jährlich
- Mehraufwendungen bei der Kreisumlage von 2,5 bis 3,8 Mio. € jährlich.

Hierzu wird auch auf die Ausführungen im Vorbericht verwiesen.

Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen wurden im Haushaltsplanverfahren mit den Fachämtern gezielte Gespräche mit dem Ziel möglicher Konsolidierungen geführt. Hierbei wurden im Wesentlichen die Inanspruchnahmen möglicher Fördermittel sowie vertretbarer Aufwandsreduzierungen erörtert.

Seitens der Landesregierung wurde ein erster Entwurf zur temporären Verlängerung der Isolierung pandemiebedingter Belastungen gem. NKF-CIG über 2024 hinaus (voraussichtlich

bis einschließlich 2025) eingebracht. Nach Vorliegen konkretisierter Grundlagen werden diese Anpassungen im Veränderungsnachweis zum Haushalt vorgenommen.

Der vollständige planerische Einsatz der thesaurierten Gewinne von Stadtbetrieb und Wasserwerk sind im Haushaltsplanentwurf ebenso berücksichtigt wie die Umsetzung des globalen Minderaufwandes. Von der gesetzlich möglichen Höhe von 1% der ordentlichen Aufwendungen werden im Hinblick auf die bereits eng kalkulierten Ansätze der Personal- und Versorgungsaufwendungen diese ausgenommen und -analog der bisherigen Haushaltspläne- auf die Kontengruppen 52 (Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen), 53 (Transferaufwendungen) und 54 (sonstige ordentliche Aufwendungen) angewendet.

Ein Haushaltsausgleich ist unter Berücksichtigung der v.g. Maßnahmen nicht erreichbar. Um die Erstellung eines neuen 10jährigen Haushaltssicherungskonzeptes zu vermeiden, wird eine Inanspruchnahme von Eigenkapital zur Deckung der Fehlbeträge in der Haushaltsplanung berücksichtigt. Diese erfolgt bis zu den in § 76 Gemeindeordnung (GO NW) genannten Grenzen (Einsatz des Eigenkapitals von bis zu 25% in einem Jahr bzw. bei zwei aufeinanderfolgenden Jahre bei 5% der allgemeinen Rücklage).

Auch unter Berücksichtigung der v.g. Grenzen ist mit einem deutlichen Einsatz von Eigenkapital der Haushaltsausgleich nicht erreichbar. Zum Ausgleich bedarf es eines Bürgerbeitrages durch Anhebung der Hebesätze bei den Realsteuern.

Nur im Zusammenwirken der beschriebenen Maßnahmen kann ein fiktiver Ausgleich des Haushaltsplanentwurfs dargestellt werden. Die beschriebenen Rahmenbedingungen lassen jedoch einen strukturell ausgeglichenen Haushalt innerhalb des Planungszeitraumes nicht zu.

Dies hat zur Folge, dass sich die Verschuldungssituation der Stadt Bornheim infolge des erforderlichen Eigenkapitaleinsatzes verschärft. Die Bereitstellung notwendiger Infrastruktur für eine beständig wachsende Stadt (insbesondere Kindertageseinrichtungen, Schulen, Feuerwehr, IT und Straßen) führen zu steigenden (Folge-)Kosten in Form von Abschreibungen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsbedarf aber auch Personalaufwendungen.

Die erforderlichen Mindestbedarfe sind hierzu im vorliegenden Entwurf enthalten.

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf ist von den gegenwärtigen unsicheren weltpolitischen und wirtschaftlichen Geschehnissen geprägt und mit dementsprechenden Risiken behaftet. Für ausstehende Aktualisierungen von Steuerdaten (Orientierungsdatenerlass des Landes) sowie Informationen zur Entwicklung der Kreisumlage wird der im Zeitplan vorgesehene Veränderungsnachweis der Verwaltung Ende November/Anfang Dezember 2022 genutzt werden.

Die vollständigen Unterlagen des Haushaltsplanentwurfs werden bis zur Sitzung eingestellt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

siehe Anlagen

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Entwurf der Haushaltssatzung 2023/2024 mit allen Anlagen (werden zur Sitzung eingestellt)